



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 8. Januar 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
29. März 2023; Pet 3-20-05-06-018236
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36927
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
30. November 2023 beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,*
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit Sanktionen gegen Iran auf europäischer Ebene abzustimmen sind,*
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/9383), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Beschluss des Deutschen Bundestages werde ich Ihnen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-05-06

Außenpolitik

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit Sanktionen gegen Iran auf der europäischen Ebene abzustimmen sind,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Deutschland möge die Freiheitsbewegung in Iran mit konkreter Politik unterstützen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, der Mord an Jina Mahsa Amini durch die iranische Sittenpolizei sei der Katalysator gewesen, der aus vereinzelt Protesten eine revolutionäre Bewegung gemacht habe, die ein Ende der Islamischen Republik Iran fordere. Die Machthaber in Iran versuchten, diese Revolution zu brechen, indem sie Menschen einsperrten und auf offener Straße ermordeten. Die Lage der Frauen- und Menschenrechte in Iran sei katastrophal. Um die Menschen, die in Iran für Freiheit kämpfen, zu unterstützen, seien daher konkrete Maßnahmen erforderlich. Im Einzelnen wird gefordert: 1. Eine sofortige Aussetzung der Ausweisungen iranischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich gerade in Deutschland aufhalten. 2. Eine Erleichterung von Einreisebestimmungen für iranische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie den erleichterten Zugang zu Aufenthaltstiteln. Auch geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung in Iran sind in Asylverfahren dringend zu berücksichtigen. Dem ist Deutschland durch die Istanbul Konvention verpflichtet. 3. Ein Einfrieren der diplomatischen Beziehungen zur Islamischen Republik Iran und die Ausweisung der Botschafter und Botschafterinnen als deutliches Zeichen, dass die Bundesrepublik die brutalen Repressalien gegen die Protestbewegung in ihrem Ausmaß sieht und auf der Schärfste verurteilt. 4. Erhöhte Schutzmaßnahmen für Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner



noch Pet 3-20-05-06

durch den deutschen Verfassungsschutz. 5. Maßnahmen, die unmittelbar die Machtelite des Iran treffen: Die Konfiszierung von Vermögen und Sachwerten auf deutschem Staatsgebiet. Einfrieren von Vermögen iranischer Einzelpersonen und Organisationen/Entitäten, die für die Gewalt gegen die Protestierenden verantwortlich sind/diese ermöglichen und erleichtern. Dazu können auch in Deutschland ansässige Firmen gehören, die dafür verantwortlich sind, dass Internet-Infrastruktur in Iran durch die Regierung eingeschränkt wird. 6. Keine politische Zusammenarbeit mehr mit Lobbyistinnen und Lobbyisten des iranischen Regimes. 7. Eine Sanktionspolitik, die nicht die Zivilbevölkerung in Iran trifft. 8. Aussetzen der Atomverhandlungen. 9. Die iranische Zivilgesellschaft und Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner müssen in die Prozesse in Bezug auf den politischen Umgang mit Iran, insbesondere Frauen und Angehörige von Minderheiten (ethnisch-religiöse Gruppen, Mitglieder der LGBTIQ+-Community sowie jegliche weiteren diskriminierte Gruppen), miteinbezogen werden. 10. Die Bundesrepublik muss umgehend die Dokumentation der Menschen- und Frauenrechtsverletzungen durch UN-Organisationen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und durch weitere unabhängige internationale Organisationen fordern und sich an der Umsetzung beteiligen, so dass eine spätere juristische Verurteilung möglich wird und Frauen- und Menschenrechtsverletzungen lückenlos aufgeklärt werden. 11. Eine Wende in der Iran-Politik der Bundesregierung, die die Frauen- und Menschenrechte in den Fokus stellt.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich dort 63.007 Mitzeichnende an und es gingen 457 Diskussionsbeiträge ein. Die Petition wurde auf dem Postweg von weiteren 287 Personen unterstützt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss ferner mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden können.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung hat der Petitionsausschuss am 12. Dezember 2022 zudem in Anwesenheit der Petentin sowie von Vertretern der Bundesregierung – des BMI und des AA – eine öffentliche Sitzung durchgeführt.



noch Pet 3-20-05-06-

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen der Petition, auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in Iran, die sich insbesondere gegen Frauen und Mädchen sowie Minderheiten richten, aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der Tod der 22-jährigen Kurdin Jina Mahsa Amini im Gewahrsam der iranischen Sittenpolizei wegen Verstoßes gegen die islamische Kleiderordnung im September 2022 eine landesweite Protestwelle ausgelöst hat. In mehr als 160 Städten gehen seitdem Menschen auf die Straße. Iranerinnen und Iraner aller gesellschaftlichen Schichten waren und sind an den Protesten beteiligt. Frauen haben ihre Kopftücher als Form des Protests abgelegt, Arbeiter haben gestreikt, Studierende in über 150 Hochschulen protestiert und Prominente aus dem Sport und Filmbereich haben sich öffentlich gegen das Regime positioniert. Die Proteste werden von Frauen, jungen Menschen und marginalisierten Ethnien angeführt. Verschiedene ethnische Gruppen haben sich im Rahmen der Proteste untereinander solidarisiert. Den Demonstrierenden geht es mit ihrem Ruf „Frau, Leben, Freiheit“ (Kurdisch: „Jin, Jiyan, Azadi“; Persisch: „Zan, Zendegi, Azadi“) nicht bloß um eine Abschaffung des Kopftuchzwangs, sondern um ein Ende des bestehenden iranischen Regimes.

Um die Proteste niederzuschlagen, beschossen die Sicherheitskräfte Demonstrierende mit scharfer Munition, Schrotkugeln und anderen Metallgeschossen. Hunderte Menschen wurden getötet, darunter auch viele Kinder, und Tausende wurden verletzt. Etwa 20.000 Personen wurden im Zusammenhang mit den Protesten inhaftiert. Unter den in Iran Inhaftierten befinden sich auch deutsche Staatsangehörige. In den Gefängnissen werden physische und psychische Folter und sexualisierte Gewalt systematisch eingesetzt. Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen werden Folter wie Schläge, Auspeitschungen, Elektroschocks, Vergewaltigungen und andere sexualisierte Gewalt auch gegen Kinder im Alter von zwölf Jahren angewandt. Die Inhaftierten können nicht mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen. Zahlreiche Todesurteile wurden seit Beginn der Proteste auch im Rahmen von öffentlichen Schauprozessen gegen Demonstrierende verhängt. Den Angeklagten werden Tatbestände wie „Kriegsführung gegen Gott“ oder „Korruption auf Erden“ vorgeworfen. Diese vagen Tatbestände dienen dem Regime meist, um Oppositionelle verurteilen zu können. Laut Vereinten Nationen wurden 2023 schon mehr als 200 dieser Todesurteile vollstreckt (Stand: Mai 2023). Das Regime geht insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten vor.



noch Pet 3-20-05-06

So wurden in der Provinz Kurdistan, wo die Proteste ihren Ausgang nahmen, und in der Provinz Sistan und Belutschistan, wo ebenfalls überwiegend Menschen sunnitischen Glaubens leben, anhaltende Proteste mit brutaler Gewalt niedergeschlagen.

Die Rechte von Frauen werden im Zuge der Niederschlagung der Proteste durch das iranische Regime systematisch verletzt. Das iranische Regime setzt den Kopftuchzwang für Frauen mit aller Härte durch. Dazu wird mittlerweile auch verstärkt Überwachungstechnologie eingesetzt. Insbesondere werden Verstöße gegen die Kleiderordnung durch in der Öffentlichkeit angebrachte Videokameras dokumentiert und die betreffenden Frauen mittels Gesichtserkennung identifiziert und von den iranischen Behörden verfolgt. Zudem gibt es zahlreiche Berichte über Vergiftungen von Schülerinnen an Mädchenschulen. Tausende Mädchen sind demnach in den vergangenen Monaten mit teils schweren Gasvergiftungen behandelt worden. Eine Aufklärung dieser Ereignisse durch die iranischen Behörden ist bisher nicht erfolgt.

Der Ausschuss wie auch die Bundesregierung beobachten die Lage in Iran aufmerksam und mit großer Besorgnis. Die Gewalt gegen die friedlich für Freiheit und Menschenrechte demonstrierenden Iranerinnen und Iraner verurteilt der Petitionsausschuss entschieden.

Als Reaktion auf die gewaltsame Niederschlagung der Proteste wurde bereits am 9. November 2022 der Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Protestbewegung im Iran unterstützen – Druck auf das Regime in Teheran erhöhen“ (Bundestags-Drucksache 20/4329) mehrheitlich vom Deutschen Bundestag angenommen. Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung unter anderem dazu auf, sich auf Ebene der Vereinten Nationen (VN) für eine Verurteilung und Aufarbeitung der Gewalt gegen Demonstrierende einzusetzen, weitere Sanktionen auf Ebene der Europäischen Union (EU) gegen Verantwortliche für die Gewalt vorzubereiten, den Druck auf die iranischen Revolutionsgarden zu erhöhen, den Schutz demokratischer Oppositioneller aus Iran in Deutschland durch deutsche Sicherheitsbehörden zu verbessern sowie besonders gefährdeten Personen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft den erforderlichen Schutz zu gewähren. Auch die Fraktion der CDU/CSU brachte zwei Anträge zur Unterstützung der Revolutionsbewegung in Iran ein, zum einen den Antrag „Iranische Protestbewegung entschlossen unterstützen – Den Testfall einer frauenorientierten Außenpolitik zum Erfolg machen“ vom 11. Oktober 2022 (Bundestags-Drucksache 20/3930), und zum anderen den Antrag „Das iranische Terrorregime effektiv sanktionieren und so die iranische Revolutionsbewegung aktiv unterstützen“ vom 17. Januar 2023 (Bundestags-Drucksache 20/5214).



noch Pet 3-20-05-06

Der Bundeskanzler hat betont, dass die Bundesregierung an der Seite des iranischen Volkes stehe. Die Bundesaußenministerin hat die Gewalt gegen die Demonstrierenden sowie die Todesurteile und Hinrichtungen wiederholt deutlich verurteilt. Sie hat sich dahingehend geäußert, dass es kein „Weiter so“ in den bilateralen Beziehungen geben dürfe.

Die Bundesregierung setzte sich im November 2022 für eine Sondersitzung des Menschenrechtsrats der VN zur Lage in Iran und für die Verabschiedung einer Resolution ein, mit der die gewaltsame Niederschlagung der Proteste verurteilt sowie ein Untersuchungsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Protestierende mandatiert wurde. Dazu sollen – wie mit der Petition gefordert – Experten Verstöße gegen die Menschenrechte dokumentieren und Beweismaterial sammeln, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen und Kindern. Dies soll eine spätere strafrechtliche Verurteilung der Verantwortlichen ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung das Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte sowie die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Iran in ihren jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Iran. Iran wurde zudem aufgrund der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste durch das iranische Regime im Dezember 2022 aus der VN-Frauenrechtskommission (Commission on the Status of Women) ausgeschlossen. Der Ausschuss begrüßt diese Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der VN. Die von dem iranischen Regime begangenen Menschenrechtsverletzungen müssen weiterhin in internationalen Gremien wie den VN konsequent verurteilt und aufgearbeitet werden.

Auf EU-Ebene wurden als Antwort auf die Gewalt gegen die Protestierenden im Rahmen des EU-Menschenrechtssanktionsregimes – basierend auf Beschluss 2011/235/GASP, der Iran-Menschenrechtsverordnung (EU) Nr. 359/2011 und ihrer Durchführungsverordnungen – bereits zehn Sanktionspakete durch den Rat der EU beschlossen. Das EU-Menschenrechtssanktionsregime legt Sanktionen für natürliche und juristische Personen fest, die für schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte in Iran verantwortlich sind, sowie für diejenigen, die mit ihnen in Verbindung stehen. Es handelt sich dabei insbesondere um das Einfrieren von Vermögenswerten, ein Reiseverbot für die EU sowie das Verbot, den gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auf der Sanktionsliste befinden sich nunmehr 227 Personen und 43 Organisationen. Unter den Sanktionierten befinden sich Abgeordnete des iranischen Parlaments, einzelne Mitglieder sowie Unterorganisationen der iranischen Revoluti-



noch Pet 3-20-05-06

ongarden (Islamic Revolutionary Guard Corps – IRGC) wie die IRGC Cooperative Foundation, die für die Verwaltung der Investitionen der Revolutionsgarden zuständig und in diesem Rahmen dafür verantwortlich ist, Geld für die brutale Unterdrückung durch das Regime bereitzustellen. Auf der Liste befinden sich auch Informations- und Telekommunikations-technologieunternehmen, die sich an dem Aufbau von Überwachungsarchitektur bzw. der Einrichtung eines abgeschotteten Internets in Iran beteiligt haben. Die Überwachung der Sanktionen erfolgt durch die Behörden der Zollverwaltung sowie durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, bei Verstößen werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis gesetzt. Der Ausschuss begrüßt die bisher durch den Rat der EU verabschiedeten Sanktionspakete. Der Petitionsausschuss hält es dabei für geboten, dass kontinuierlich anhand von aktuellen Erkenntnissen über die Lage in Iran überprüft wird, ob weitere Personen und Entitäten auf die EU-Menschenrechtssanktionsliste aufzunehmen sind. Der Petitionsausschuss unterstützt die Petentin zudem in ihrem Anliegen, die Sanktionen möglichst so auszurichten, dass die iranische Zivilbevölkerung von den Folgen dieser möglichst wenig getroffen wird.

Hinsichtlich der in der öffentlichen Anhörung des Petitionsausschusses am 12. Dezember 2022 formulierten Forderung der Petentin, die iranischen Revolutionsgarden auf die sogenannte EU-Terrorliste aufzunehmen, weist der Ausschuss darauf hin, dass als rechtliche Voraussetzung dafür erforderlich ist, dass eine zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaates gegenüber den betreffenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einen Beschluss gefasst hat, bei dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern, oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt (vgl. Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP). Laut Angaben des AA konnte festgestellt werden, dass bisher in keinem EU-Mitgliedstaat Ermittlungen oder Urteile vorliegen, die eine Listung unter dem EU-Anti-Terror-Sanktionsregime begründen würden. Insbesondere zur Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Urteile in Drittstaaten eine Rechtsgrundlage für etwaige Listungsentscheidungen der EU sein könnten, hat der Juristische Dienst des Rates der EU eine Einschätzung abgegeben. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass eine Listung der Revolutionsgarden unter dem EU-Anti-Terror-Sanktionsregime aktuell nicht möglich sei. Neben diesen juristischen Erwägungen ist auch zu beachten, dass die Entscheidung über die Listung einer Einstimmigkeit im Rat der EU bedarf. Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss der Auffassung, dass



noch Pet 3-20-05-06

zur effektiven Sanktionierung des iranischen Machtapparates eine Aufnahme der iranischen Revolutionsgarden auf die EU-Terrorliste bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu befürworten wäre.

Die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit staatlichen iranischen Stellen – etwa in den Bereichen Bildung und Kultur, und dort beispielsweise im Bereich der Archäologie – wird laut Auskunft des AA sukzessive eingestellt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zudem angesichts der Lage in Iran die außenwirtschaftlichen Förderinstrumente sowie die deutsch-iranischen Wirtschaftsformate ausgesetzt. Die Aussetzung umfasst die Exportkredit- und Investitionsgarantien, den deutsch-iranischen Energiedialog, das Managerfortbildungsprogramm und das Auslandsmesseprogramm. Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass im März 2023 die Auflösung von INSTEX (Instrument for Supporting Trade Exchanges) beschlossen wurde, welches 2019 von Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich gegründet worden war, um nach dem Rückzug der USA aus der Wiener Nuklearvereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) den legitimen Handel zwischen Unternehmen aus den beteiligten Ländern und dem Iran weiter zu ermöglichen.

Gespräche zwischen der Bundesregierung und Vertretern des iranischen Regimes finden jedoch weiterhin statt. Insbesondere um sich für inhaftierte und verurteilte Oppositionelle einzusetzen, führe die Bundesregierung laut Angaben des AA mit der iranischen Seite gezielte Einzelgespräche, wobei vor allem auch das Mittel der Einbestellungen des iranischen Botschafters gewählt würde. Die Bundesregierung koordiniere ihre Aktivitäten im Kreis der Verbündeten und koppelte gezielte Maßnahmen an die Gefangenenfrage. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bundesregierung als Reaktion auf das Todesurteil gegen den Deutsch-Iraner Jamshid Sharmahd im Februar 2023 zwei iranische Diplomaten zu unerwünschten Personen erklärt und sie aufgefordert hat, Deutschland zu verlassen.

Der Ausschuss macht zudem darauf aufmerksam, dass zahlreiche Abgeordnete des Deutschen Bundestages persönliche Patenschaften für einzelne Inhaftierte übernommen haben, um Aufmerksamkeit zu schaffen und Druck auf das iranische Regime auszuüben, mit dem Ziel Haftbedingungen zu verbessern, willkürliche Verurteilungen sowie insbesondere Exekutionen abzuwenden. Um dem iranischen Regime zudem keine Plattform zu geben, sich international zu profilieren, wurde die deutsch-iranische Parlamentariergruppe aufgelöst.



noch Pet 3-20-05-06

Soweit die Petentin fordert, dass der iranische Botschafter ausgewiesen werden solle, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass nach dem Prinzip der Reziprozität in der Folge ebenfalls mit der Ausweisung des Deutschen Botschafters aus Iran zu rechnen wäre. Nach Angaben der Bundesregierung wird die Deutsche Botschaft in Teheran – die größte dortige Vertretung von EU-Staaten – benötigt, um die Situation vor Ort zu beobachten, die konsularische Betreuung deutscher Staatsbürger in Iran zu gewährleisten, Kontakte in die Zivilgesellschaft zu knüpfen und Gesprächskanäle offen zu halten, über die dann auch Kritik an der Menschenrechtssituation geäußert werden kann. Der Ausschuss hat Verständnis für die Forderung der Petentin, durch die Ausweisung des iranischen Botschafters ein deutliches Signal an das iranische Regime zu senden, dass die Menschenrechtsverletzungen durch die Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptiert werden. Derzeit teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Deutsche Botschaft in Teheran unter erschwerten Bedingungen sehr wichtige Arbeit leistet. Die Möglichkeiten der Ausweisung des iranischen Botschafters sowie der Abbruch der diplomatischen Beziehungen können als ultima ratio nicht ausgeschlossen werden, scheinen aber derzeit nicht in der Hinsicht zielführend, dass das iranische Regime seine Politik im Sinne der für Freiheit und Menschenrechte demonstrierenden Iranerinnen und Iraner ändern würde.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass die Perspektiven der iranischen Zivilgesellschaft und von Exil-Iranerinnen und Exil-Iranern bei der Gestaltung der Iran-Politik berücksichtigt werden sollten. Gerade Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner können dabei aufgrund ihrer Verbindungen in die iranische Zivilgesellschaft den Menschen in Iran eine Stimme verleihen. Im Übrigen ist das AA regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Einrichtungen zu aktuellen Iran betreffenden Fragen in Kontakt. Dazu zählten die Stiftung Wissenschaft und Politik, das German Institute for Global and Area Studies, der European Council on Foreign Relations, die Landesverteidigungsakademie Wien und Carnegie Europe. Gerade vor dem Hintergrund von Desinformationskampagnen des iranischen Regimes ist es nach Ansicht des Ausschusses besonders wichtig, dass das AA auf die Expertise von unabhängigen Expertinnen und Experten in Iran betreffenden Fragen zurückgreift.

In Bezug auf die in der Petition geäußerte Forderung, die Atomverhandlungen mit Iran auszusetzen, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Verhandlungen zur Wiederherstellung des JCPOA bereits vor dem Beginn der Proteste in Iran zum Erliegen gekommen sind. Laut Angaben des AA steht im Mittelpunkt der Politik der Bundesregierung gegenüber Iran die



noch Pet 3-20-05-06

Frage, wie die Menschen, die sich auf der Straße und in anderer Form gegenüber dem Regime für ihre Freiheitsrechte einsetzen, unterstützt werden können. Diese Aufmerksamkeit der Bundesregierung für die laufenden Demonstrationen und Menschenrechte in Iran bedeute jedoch nicht, dass sie ihre Anstrengungen nicht fortsetzen werde, Iran am Erlangen von Kernwaffen zu hindern. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass ein Wettrüsten mit Kernwaffen im Nahen Osten in niemandes Interesse und somit auch nicht förderlich für die Frauen- und Menschenrechte in Iran oder der Region wäre.

Soweit die Petentin eine Erleichterung von Einreisebestimmungen sowie den erleichterten Zugang zu Aufenthaltstiteln für iranische Staatsangehörige fordert, merkt der Ausschuss zunächst an, dass iranische Staatsangehörige bei der Einreise und dem Aufenthalt im Bundesgebiet den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Sofern kein Aufenthaltstitel vorliegt, ist vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland abhängig von der Dauer und dem Zweck des geplanten Aufenthalts bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Visumerteilung obliegt dabei der jeweiligen Auslandsvertretung des AA sowie der je nach Aufenthaltszweck zu beteiligenden zuständigen Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit. Dieses Verfahren dient damit unter anderem auch dazu, Angehörige des Regimes frühzeitig zu identifizieren, ihnen die Möglichkeit der Einreise in die EU zu verwehren und damit auch den Schutz von Exil-Iranerinnen und Exil-Iranern zu verbessern und den Druck auf das Regime zu erhöhen.

Für besonders gefährdete Personen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft werden Plätze in speziellen Schutzprogrammen bereitgestellt. Das BMI kann darüber hinaus in Anwendung von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz in besonderen und herausragenden Fällen eine Aufnahme aus dem Ausland erklären. Angesichts der Lage in Iran haben sich das BMI und AA auf ein beschleunigtes Verfahren verständigt, welches „zur Wahrung politischer Interessen“ schnelle Aufnahmen von iranischen Staatsangehörigen auf der Grundlage von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ermöglicht. Diese Möglichkeit der schnellen Aufnahme aus Iran richtet sich an besonders gefährdete Menschenrechtsaktivisten und prominente Teilnehmer der Protestbewegung, die besonders in punkto Menschen- und Frauenrechte sowie Demokratie und Freiheit hervorgetreten sind und einen Bezug nach Deutschland haben bzw. an deren fortgesetztem Engagement für diese Werte und Ziele in Deutschland ein besonderes politisches Interesse besteht. Der Ausschuss begrüßt diese Möglichkeiten der Aufnahme von besonders gefährdeten iranischen Staatsangehörigen und betont, wie



noch Pet 3-20-05-06

wichtig es ist, dass nun auch die praktische Umsetzung der individuellen Aufnahmen schnell und effektiv erfolgt.

In Deutschland aufhältige Schutzsuchende aus Iran haben die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz, die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 Asylgesetz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz. Um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, wertet das BAMF nach Auskunft der Bundesregierung regelmäßig und anlassbezogen eine Vielzahl an Daten und Quellen aus. Neben den Lagebeurteilungen des AA zieht das BAMF demnach Berichte, Erhebungen und Dokumentationen etwa des VN-Flüchtlingskommissariats, der EU-Asylbehörde sowie von Nichtregierungsorganisationen heran. Zudem beobachtet das BAMF die menschenrechtliche Lage in Iran fortlaufend und tauscht sich hierzu mit den Partnerbehörden im europäischen Ausland aus. In die Entscheidung über einen Asylantrag fließen somit alle Erkenntnisse zur schutzsuchenden Person und zur Situation in der jeweiligen Herkunftsregion des Landes ein. Wesentlich für die Entscheidung über einen Asylantrag ist die persönliche Anhörung eines Schutzsuchenden. Den Schutzsuchenden wird laut Auskunft des BMI ausreichend Zeit eingeräumt, um das individuelle Verfolgungsschicksal selbst vorzutragen. Treten bei der Antragstellung oder im Verlauf der persönlichen Anhörung Anhaltspunkte für geschlechtsspezifische Verfolgung auf, werden im Verfahren Sonderbeauftragte herangezogen, die die Verfahren begleiten oder in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Die Sonderbeauftragten sind zusätzlich geschult und verfügen über besonderes Wissen im Umgang mit geschlechtsspezifisch Verfolgten.

Im Hinblick auf die Forderung der Aussetzung von Abschiebungen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern liegt. Die Bundesinnenministerin hat sich gegenüber den Ländern für einen Abschiebungsstopp nach Iran eingesetzt. Die Innenministerkonferenz hat am 2. Dezember 2022 beschlossen, vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Land keine Rückführungen nach Iran durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind demnach nach sorgfältiger Einzelfallprüfung Gefährder, Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, und Ausreisepflichtige, die hartnäckig die Mitwirkung ihrer Identitätsfeststellung verweigern. Die Bundesregierung gibt an, die volatile Lage in Iran im Auge zu behalten und sich



noch Pet 3-20-05-06

mit den Ländern weiterhin dazu auszutauschen. Der Ausschuss begrüßt den Abschiebungsstopp nach Iran und befürwortet es, dass sich die Innenministerin für einen Abschiebungsstopp einsetzt, solange sich die Menschenrechtslage in Iran nicht verbessert. Der Ausschuss appelliert an die Innenministerin auch die nach wie vor stattfindenden Zurückweisungen von aus Iran geflohenen Personen in sog. „Flughafenverfahren“ zu prüfen.

Soweit die Petentin den Schutz iranischer Oppositioneller in Deutschland fordert, stellt der Ausschuss zunächst fest, dass nach Angaben der Bundesregierung davon auszugehen ist, dass auch in Deutschland befindliche iranische Oppositionelle im Fokus der iranischen Behörden stehen. Die iranische Opposition wird durch das iranische Regime als Gefahr für den eigenen Machterhalt wahrgenommen. Die iranischen Nachrichtendienste werden als zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung ihres Herrschaftsanspruchs eingesetzt. Für in Deutschland lebende iranische Oppositionelle besteht somit eine Gefährdung – etwa durch nachrichtendienstliche Ausspähungen oder Einschüchterungsversuche. Der Ausschuss verurteilt solche Aktivitäten der iranischen Behörden zur Einschüchterung in Deutschland lebender iranischer Oppositioneller. Die Bundesregierung versichert ihrerseits, die Gefährdung von in Deutschland lebenden Oppositionellen sehr ernst zu nehmen. Das Bundeskriminalamt geht laut Auskunft des AA Hinweisen auf Gefährdungen iranischer Oppositioneller im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse konsequent nach bzw. unterstützt die hier im Regelfall zuständigen Länderdienststellen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion oder führt im Auftrag Ermittlungshandlungen durch. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus kompetenzrechtlichen Gründen mögliche Angriffe, Drohungen oder Ausspähungen in der Regel von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und sachleitenden Staatsanwaltschaften der Länder bearbeitet werden, die den Schutz iranischer Oppositioneller im konkreten Einzelfall zu gewährleisten haben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Zudem empfiehlt er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit Sanktionen gegen Iran auf der europäischen Ebene abzustimmen sind sowie die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht.

Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die



noch Pet 3-20-05-06

Aussetzung von Abschiebungen nach Iran im Einklang mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 2.12.2022 und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit Sanktionen gegen Iran auf europäischer Ebene abzustimmen sind und es um die Aufnahme der iranischen Revolutionsgardien auf die sogenannte EU-Terrorliste geht, wurde mehrheitlich abgelehnt.